



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Altona

Drucksachen-Nr.: 20-3928

Kleine Anfrage öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Ausschuss für Soziales, Integration, Gleichstellung und Senioren	04.09.2017
Öffentlich	Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	11.09.2017
Öffentlich	Bezirksversammlung	28.09.2017

Wohn- und Betreuungsqualität Kleine Anfrage von Horst Schneider (Fraktion DIE LINKE)

Am 01. Januar 2010 trat das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) in Kraft. Es soll die Rechte älterer, behinderter oder auf Betreuung angewiesener Menschen als NutzerInnen von Wohn- und Betreuungsformen stärken. Das Gesetz soll die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen und geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer schaffen. Der Bezirk Altona hat mehr als 270.000 EinwohnerInnen, davon sind ca. 49.000 EinwohnerInnen (18.5%) 65 Jahre und älter.

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. In der Drucksache 20/14261 „Evaluation des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes“ wird eine wissenschaftliche Evaluation einschließlich einer Überprüfung des Personalaufwands der Bezirksämter für Anfang 2017 angekündigt. Liegt die Evaluation des Senats dem Bezirksamt vor? Wenn ja, bitte beifügen. Wenn nein, warum nicht und wann soll sie erscheinen?*

Zu 1:

Die Ergebnisse der Evaluation liegen dem Bezirksamt Altona noch nicht vor. Die Gründe sind dem Bezirksamt Altona ebenso wenig bekannt wie das geplante Erscheinungsdatum.

- 2. Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode zwischen SPD/GRÜNEN ist eine Zentralisierung der bezirklichen Wohn-Pflege-Aufsichten vorgesehen. Wie steht die Bezirksamtsleitung zu einer Zentralisierung der Wohn-Pflege-Aufsicht und welche Maßnahmen werden zurzeit bezüglich einer Zentralisierung unternommen?*

Zu 2:

Die Bezirksamtsleitung sieht die Zentralisierung aller Aufgaben der Wohn-Pflege-Aufsicht (WPA) an einer Stelle kritisch. Die diesbezüglichen Überlegungen sind noch in der Diskussion und nicht abgeschlossen.

- 3. Wie viele Einrichtungen unterliegen in Altona der Wohn-Pflege-Aufsicht? Bitte darstellen nach Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des HmbWBG, d.h. Wohneinrichtungen,*

Servicewohnanlagen (ehemals Betreutes Wohnen), Wohngemeinschaften, Gasteinrichtungen, Ambulante Dienste. Bitte für die jeweiligen Gruppen die Platzzahlen angeben.

Zu 3:

Im Bezirk Altona unterliegen folgende Einrichtungen der WPA:

§ 2 Abs. 2 HmbWBG Servicewohnanlagen	18
§ 2 Abs. 3 HmbWBG Wohngemeinschaften der Altenpflege Wohngemeinschaften der Behindertenhilfe	5 9
§ 2 Abs. 4 HmbWBG Wohneinrichtungen der Altenpflege Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe	32 2208 Plätze 27
§ 2 Abs. 5 HmbWBG Gasteinrichtungen	4 Hospize und 4 Tagespflegeeinrichtungen
§ 2 Abs. 6 HmbWBG Ambulante Dienste	52 ambulante Pflegedienste 15 ambulante Pflegedienste der Behindertenhilfe

Aktuelle Platzzahlen liegen nur für den Bereich der Altenhilfe vor.

4. *Bitte zum Stichtag 01.06.2017 darstellen. Gesamtzahl der Wohn- und Betreuungsformen gemäß § 2 Abs.1 HmbWBG in Altona (Stichtag 20.06.2017).*

Zu 4:

Zum Stichtag 20.06.2017 gibt es im Bezirk Altona insgesamt 166 Einrichtungen verteilt auf die in Frage 3. genannten Betreuungsformen.

5. *Wie viele MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalente) umfasst die bezirkliche Wohn-Pflege-Aufsicht in Altona? Wie viele MitarbeiterInnen sind auf diesen Stellen beschäftigt? Bitte zum Stichtag 31.12.2016 und zum 31.05.2017 darstellen.*

Zu 5:

Stichtag 31.12.2016 (inkl. Leitung): 6 Mitarbeiter (4,78 VZÄ)

Stichtag 31.05.2017 (inkl. Leitung): 5 Mitarbeiter (3,78 VZÄ)

6. *Wurden im Bereich der bezirklichen Wohn-Pflege-Aufsicht im Bezirksamt Altona in den Jahren 2015 und 2016 und in den ersten Monaten des Jahres 2017 Überlastungsanzeigen gestellt? Wenn ja, bitte auflisten. Wenn ja, wie lange bestanden diese, bzw. bestehen sie immer noch? Bestehen noch Überlastungsanzeigen aus Zeiträumen vor 2015?*

Zu 6:

Überlastungsanzeige der WPA Altona in den Jahren

- 2015: 3
- 2016: 2
- 2017: bisher keine

2 der Überlastungsanzeigen bestanden von 2015 bis 2016. Die betreffenden Mitarbeiter arbeiten nicht mehr in der WPA. In einem Fall muss der Rückstand von den verbliebenen Mitarbeitern aufgearbeitet werden.

7. *Welche Methoden und internen Berichtswege existieren innerhalb der Wohn-PflegeAufsicht, um Arbeitsrückstände und Arbeitsüberlastungen anzuzeigen? Welche und wie viele Mitteilungen über Arbeitsrückstände und Arbeitsüberlastungen zusätzlich zu den in Frage 5 abgefragten Überlastungsanzeigen existieren in der Wohn-Pflege-Aufsicht?*

Zu 7:

Es werden regelmäßig in Teamgesprächen als auch im Mitarbeiter-Vorgesetzten-Kontakt etwaige Arbeitsrückstände und -überlastungen thematisiert. Eine Statistik über diese Besprechungen liegt nicht vor.

8. Wie hoch ist der Krankenstand in den letzten vier Jahren in der bezirklichen Wohn-Pflege-Aufsicht im Bezirksamt Altona gewesen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 8:

Das Fachamt Personalservice kann die Frage nicht wie gewünscht bezogen auf die kleine Einheit der Wohnpflege-Aufsicht (WPA) beantworten. Der PAISY-Datenbestand ist durch Organisationsmerkmale und Kostenstellen so untergliedert, dass eine Auswertung nur bis zur Ebene der Abteilung GA3 (Gesundheitsaufsicht) möglich ist. Eine gezielte Auswertung des Datenbestandes hinsichtlich des Krankenstandes ausschließlich der Beschäftigten der WPA ist nicht möglich.

Die Abteilung GA3 umfasst neben der WPA auch die Abteilungsleitung und die Geschäftszimmerkraft sowie den Bereich Infektionsschutz, Kommunalhygiene und Medizinalwesen (GA 31).

Wie in der u. s. Übersicht zu erkennen ist, umfasst der **gesamte** GA3-Bereich über die Jahre hinweg durchschnittlich 11 Beschäftigte. Eine feinere Untergliederung dieses Bereichs ist bisher nicht vorgesehen, zumal für Grundgesamtheiten unter 5 Beschäftigten aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Berechnungsergebnisse ausgeworfen werden dürfen.

Krankheitsbedingte Fehlzeitenquote - Vollkraftbereinigt						
01.01.2013 - 30.06.2017						
Beschäftigtengruppe (Hierarchie)	statistischer Personalbestand					
Abwesenheitspersonengruppe	Allgemein					
Abwesenheitsgrund (Hierarchie)	krankheitsbedingte Fehlzeit					
Kunde	Alle					
Org Ebene 1 (Komb)	Org Ebene 2 (Komb)	Jahr	Quote Arbeitstage bereinigt -Akt	Ø Beschäftigte -Akt	Ø Vollkräfte -Akt	
GA FA Gesundheit	GA 3 Gesundheit/Heim	2013	7,9%	11,3	9,2	
		2014	12,9%	11,3	9,5	
		2015	13,6%	11,0	9,1	
		2016	11,4%	11,0	9,5	
		2017	13,0%	11,2	9,6	
Gesamtergebnis			11,6%	11,1	9,3	

Hilfweise wurde die krankheitsbedingte Fehlzeitenquote für die Abteilung GA3 (Gesundheitsaufsicht) ermittelt (siehe anliegende Tabelle.).

9. Welche Einrichtungen wurden in den Jahren 2015 und 2016 überprüft? Bitte alle Einrichtungen nach den Wohn- und Betreuungsformen des HmbWBG namentlich auflisten und vermerken, ob die Überprüfung im jeweiligen Jahr angemeldet oder unangemeldet erfolgte.

Zu 9:

Grundsätzlich haben Regelbegehungen gem. § 30 HambWBG unangemeldet zu erfolgen. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen in der Regel ohne Voranmeldung. In Einzelfällen sind Absprachen nötig.

Übersicht zu den durchgeführten Regelbegehungen (RB) und Anlassbegehungen (AB) in 2015 und 2016:

Einrichtungsform	2015 RB	2015 AB	2016 RB	2016 AB
§ 2 Abs. 2 HmbWBG	0	2	0	1

§ 2 Abs. 3 HmbWBG	0	2	0	3
§ 2 Abs. 4 HmbWBG	24 WE Altenhilfe 8 WE der Behindertenhilfe	30 WE Altenhilfe 4 WE der Behindertenhilfe	9 WE Altenhilfe 3 WE Behinderteneinrichtungen	15 WE Altenhilfe 6 WE Behindertenhilfe
§ 2 Abs. 5 HmbWBG	0	3	0	0
§ 2 Abs. 6 HmbWBG	47	3	0	7

10. Wie viele Mängel sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils in den Einrichtungen festgestellt worden? Was waren das für Mängel und welche sind wiederholt aufgetreten? Bitte nach Wohn- und Betreuungsformen getrennt darstellen.

Zu 10:

Einrichtungstyp	2015	2016
§ 2 Abs. 2 HmbWBG	0	0
§ 2 Abs. 3 HmbWBG	0	3 in WE der Behindertenhilfe 37 in WE der Altenhilfe
§ 2 Abs. 4 HmbWBG	0	0
§ 2 Abs. 5 HmbWBG	1	0
§ 2 Abs. 6 HmbWBG	1	3

Auf Grund der derzeitigen personellen Besetzung und in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann diese Frage nur in der oben genannten Form beantwortet werden. Eine detaillierte Beantwortung erfordert die manuelle Einsicht in alle Akten und ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

11. Falls Mängel festgestellt worden sind, welche Maßnahmen hat die Verwaltung ergriffen, um diese abzustellen? Bitte jeweils für die Jahre 2015 und 2016 nach den Anforderungen der §§ 32, 33 Abs. 1 und 2 HmbWBG darstellen.

Zu 11:

Grundsätzlich gilt: Zunächst erfolgt eine Beratung gem. § 32 HmbWBG. Danach erfolgt eine Mängelbeseitigungsvereinbarung (MBV), wenn der Mangel nicht abgestellt werden kann. Wenn diese Vereinbarung nicht zustande kommt oder die MBV nicht eingehalten wird, wird gem. § 33 HmbWBG eine Anordnung erstellt, ein Aufnahmestopp oder gem. § 34 HmbWBG ein Beschäftigungsverbot verfügt bis hin zur Untersagung des Betriebs der Einrichtung nach § 35 HmbWBG.

Das Bezirksamt verweist auf die Antwort zu Frage 13.

12. Wurden in den Jahren 2015 und 2016 Mängel festgestellt, die in einer Nachkontrolle nicht beseitigt wurden? Wenn ja, in welchen Fällen wurde das festgestellt und welche weiteren Schritte wurden von der Verwaltung unternommen

13. Werden bei einem Betreiber Abweichungen bzw. Mängel festgestellt, kann die Behörde nach § 32 eine Vereinbarung über die Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung abschließen. Wie viele Mängelvereinbarungen wurden 2015 und 2016 geschlossen? Wie viele wurden nach Ablauf der Fristen überprüft? Wenn eine Überprüfung nicht erfolgte, warum nicht?

Zu 12 und 13:

2015

Mängelbeseitigungsvereinbarungen (wurden alle überprüft):

- 11 MBV in WE der Altenpflege; insgesamt wurden danach 3 Anordnungen und 1 Beschäftigungsverbot erteilt.
- 1 MBV in WE der Behindertenhilfe und 1 daraus resultierendes Beschäftigungsverbot

2016

Mängelbeseitigungsvereinbarungen (wurden alle überprüft):

- 4 MBV in WE der Altenpflege, daraus resultierend 1 Anordnung, 1 MBV ist noch nicht abgearbeitet
- 1 MBV in WE der Behindertenhilfe
- 1 MBV im ambulanten Pflegedienst, daraus resultierend 1 Anordnung

14. Wie viele Regelprüfungen in Wohneinrichtungen und wie viele Stichprobenprüfungen in ambulanten Pflegediensten wurden im Jahr 2016 und 2017 von Januar bis Mai durchgeführt? Wie viele Prüfungen hätten es sein müssen?

Zu 14:

Im Jahr 2016 wurden 5 RB in WE durchgeführt. Es hätten insgesamt 54 RB sein müssen.

Es müssten 5% der ambulanten Pflegedienste stichprobenartig geprüft werden. Bei 55 der ambulanten Pflegedienste der Altenhilfe und 9 der Behindertenhilfe wären das 3 ambulante Pflegedienste im Jahr 2016. 2016 gab es 7 Anlassprüfungen und keine Stichprobenprüfungen. Der WPA liegen nach wie vor nicht die seit Bestehen der Durchführungsverordnung (Seit 01.04.2016 in Kraft) notwendigen Arbeitsmaterialien für Stichproben in ambulanten Pflegediensten vor.

2017 fanden von Januar bis Mai keine Stichprobenprüfungen ambulanter Pflegedienste statt, jedoch 3 Anlassprüfungen.

Außerdem wurden von Januar bis Mai 2017 15 RB in WE durchgeführt. Es kann keine Angabe dazu gemacht werden, wie viele Prüfungen es von Januar bis Mai hätte geben müssen, da das gesamte Jahr betrachtet wird. In 2017 müssen insgesamt 45 RB in WE durchgeführt werden.

15. In der Durchführungsverordnung zum HmbWBG sind Prüfbereiche und Prüffelder aufgelistet. Welche Prüfbereiche bzw. Prüffelder wurden 2016 und werden 2017 geprüft? Wer entscheidet über die Auswahl der Prüfbereiche/ Prüffelder?

Zu 15:

In 2016 und 2017 waren Selbstbestimmung und Teilhabe die Prüffelder. Diese wurden von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) festgelegt.

16. Wie viel Zeit beansprucht im Schnitt eine Regelprüfung nach der Durchführungsverordnung? Bitte nach Prüffeld und Größe der Einrichtung auflisten

Zu 16:

Durchschnittlich beansprucht eine RB in etwa 100 Stunden; das beinhaltet die Vorbereitung der RB, eine zwei bis dreitägige Prüfung vor Ort und die Nachbereitung mit Erstellung des ausführlichen Prüfberichts. Hinzu kommen evtl. daraus resultierende MBV, die zeitlich nicht darin berücksichtigt sind.

Das Prüffeld ist vorgegeben (S. Antwort zur Frage 15); der Zeitaufwand variiert nach der Größe der Einrichtung.

17. Anlassprüfungen werden meist durch Beschwerden von NutzerInnen, deren Angehörigen oder von Beschäftigten ausgelöst. Wie viele Beschwerden hat es jeweils in den Jahren 2015 und 2016 gegeben und worin bestanden die Beschwerden hauptsächlich?

Zu 17:

Im Bezirksamt Altona sind in den Jahren 2015 und 2016 120 Beschwerden bei der Wohn- und

Pflegeaufsicht (WPA) eingegangen.

Übersicht zu den Beschwerden und deren Charakter:

Anlass	2015	2016
Gesamtanzahl	59	61
<u>Herkunftsbereich:</u>		
Qualitätsmanagement/Strukturelles	13	19
Gesundheit/Pflege	37	27
Mitwirkung	4	2
Bauliche Gegebenheiten	1	2
Selbstbestimmung und Teilhabe	4	11

18. Nach § 31 HmbWBG sollen die Ergebnisse der Regelprüfungen von Wohneinrichtungen veröffentlicht werden. Liegen entsprechende Veröffentlichungen für 2015 und 2016 vor? Wenn ja, bitte beifügen. Wenn nein, warum nicht?

Zu 18:

Es gibt derzeit noch keine veröffentlichten Prüfberichte. Die formalen Vorgaben zur Erstellung eines Prüfberichtes sind im Abstimmungsverfahren mit der BGV.

19. Nach dem HmbWBG (§ 6 und § 13) können in Wohneinrichtungen Wohn- oder Angehörigenbeiräte und in Servicewohnanlagen Hausbeiräte gebildet werden. Hat die Wohn-Pflege-Aufsicht Kontakt zu den bestehenden Mitwirkungsgremien? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Zu 19:

Die WPA hat im Rahmen von Regelprüfungen (immer) oder anlassbezogenen Prüfungen (fallabhängig) Kontakt zu den Wohnbeiräten. Zusätzlich unterstützten und berät die WPA telefonisch oder bei Bedarf und nimmt bei besonderen Anlässen an den Wohnbeiratssitzungen vor Ort in der Einrichtung teil.

20. Wie ist die Stellenausstattung für die Betreuung der Seniorenarbeit im FA Sozialraummanagement? Bitte nach Vollzeitäquivalenten und MitarbeiterInnen zum 31.12.2015, 2016 und zum 31.05.2017 darstellen.

Zu 20:

Stichtag 31.12.2015: 2 Mitarbeiter (0,8 VZÄ)

Stichtag 31.12.2016: 2 Mitarbeiter (0,8 VZÄ)

Stichtag 31.05.2017: 3 Mitarbeiter (1,0 VZÄ)

21. Wie viele Seniorentreffs- und -kreise gibt es im Bezirk Altona zum Stichtag 31.05.2017?

Zu 21:

Zum Stichtag 31.05.2017 gibt es neun Seniorentreffs und acht Seniorenkreise im Bezirk Altona.

22. Mit Haushaltsmitteln bzw. Zuschüssen in welcher Höhe werden die Seniorentreffs- und -kreise im Bezirk Altona insgesamt finanziert? Bitte für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 darstellen.

Zu 22:

Jahr	Sachkosten	Zuwendungen	Gesamt
2014	235.680,17 €	121.570,94 €	357.251,11 €
2015	224.324,17 €	112.915,94 €	337.240,11 €
2016	260.814,94 €	115.622,94 €	376.437,88 €
bis Juli/2017	110.656,95 €	145.018,52 €	255.675,47 €

2017 gesamt (Plan)	225.535,75 €	249.806,33 €	475.342,08 €
-------------------------------	--------------	--------------	--------------

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne